

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Stephan Kühn (Dresden), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10160 –**

Genehmigung von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit Anlagenschutzbereichen und Sichtflugkorridoren der zivilen Luftfahrt

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Neuerrichtung oder das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) wird in vielen Teilen Deutschlands mit dem Verweis auf mögliche Störungen der Funktionstüchtigkeit von Flugsicherungsanlagen verhindert. Es gibt Schätzungen, dass hierdurch WEA mit einer Leistung von 4 000 Megawatt nicht errichtet werden können. Die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von WEA ist maßgeblich eingeschränkt, wenn sich die geplanten Bauwerke im Anlagenschutzbereich einer Funkfeuer- (VOR) oder Doppelfunkfeueranlage (DVOR) befinden. Laut §18a des Luftverkehrsgesetzes dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Gutachten werden bei solchen Anträgen von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) erstellt, die vom Bund mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragt wurde. Der gutachterliche Bewertungsprozess der DFS ist allerdings oft intransparent und es besteht der Verdacht, dass sehr viele Absagen von Antragsfällen auf Basis einer fachlich umstrittenen Bewertungsmethodik der DFS erfolgen. Dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Deutschen Bundestag liegt eine von der DFS bereitgestellte Liste vor mit dem Titel „Übersicht der im Jahr 2015 von der DFS abschließend bearbeiteten Vorgänge gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen“. Auf dieser Liste sind 185 Vorgänge kenntlich gemacht, die nach eigener Auskunft von der DFS eine Zustimmung erhalten haben. Auf der vorliegenden Liste sind nur wenige Standorte der genehmigten WEA durch Postleitzahlen oder andere Positionsdaten kenntlich gemacht, was eine Überprüfung der Angaben und Identifikation der WEA erschwert. Nach Kenntnis der Fragesteller und einem Abgleich mit dem Web-Tool des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de liegen die in der Liste aufgeführten WEA zum Teil in keinem ausgewiesenen Anlagenschutzbereich eines VOR/DVOR, welcher zurzeit von der DFS auf einen Radius von 15 km festgelegt ist. Die von der DFS bearbeiteten Vorgänge sind auf der Liste wie folgt kenntlich gemacht:

Windenergieanlage (1 WEA) in Borlas
Windpark (2 WEA) in Niemberg
Windpark in 06258 Schkopau, Saalekreis, Sachsenanhalt
Windpark Giersleben (3 WEA)
5 Windenergieanlagen in Reinsberg
Windenergieanlage (1 WEA), Berlin-Pankow
Windenergieanlage (1 WEA) in der 15913 Märkische Heide
5 Windenergieanlagen in 15938 Steinreich
1 WEA in 16945 Marienfließ
Erweiterung des Windparks in Altentreptow-Ost um 2 Windenergieanlagen
Windenergieanlage H1 (1 WEA) im Windpark Völschow
WEA WP Groß Miltzow Gem. Golm
1 Windenergieanlage – Kublank III
Windenergieanlage Glasewitz IV
Windpark (3 WEA) in Alt Zachun-Lehmkuhlen-Sülstorf
3 WEA in Steesow
1 WEA in Trinwillershagen-Wiepkenhagen
Windenergieanlagen (8 WEA) im Windpark Parchim-Ost
Bauvorhaben WP Parchim-Ost
3 WEA in Hamburg-Altenwerder
1 Windenergieanlage Vestas V126 am Hamburg-Hafen Süderelbe
3 Windenergieanlagen in Hamburg
2 WEA in Krummendeich
WEA 18 im WP Obernwohlde
Windpark N-W Neuengörs
Windpark Damsdorf (2 WEA)
Windpark (2 WEA) in Bühnsdorf
Windpark (14 WEA) in Pronstorf, Ahrensböök – Erneute Prüfung
Windpark in Pronstorf (1 WEA)
Windenergieanlage (1 WEA) in Brokstedt
Windpark (5 WEA) in Wiemersdorf
Windpark (4 WEA) in Brunsbüttel
Windpark (2 WEA) in Kronprinzenkoog
1 Windenergieanlage in Friedrichsgabekoog
Windenergieanlage (1 WEA) in Behrendorf
Windpark (2 WEA) in Högel
Bürgerwindpark (5 WEA) Löwenstedt
Windenergieanlage (1 WEA) in Wittbek
Windenergieanlage (1 WEA) in Wittbek
Windenergieanlage (1 WEA) in Norstedt

Windpark (2 WEA) in Niebüll
Windenergieanlage (1 WEA) in Tinningstedt
Windpark (5 WEA) in Leck
Windenergieanlage (1 WEA) in Stadum
Windpark (5 WEA) in Stedesand
Windenergieanlage (1 WEA) in Emmelsbüll
Windpark (2 WEA) in Eggelingen und Asel
Windpark (6 WEA) in Holtriem-Neuschoo
Windpark (10 WEA) in Ochtersum
Windpark (5 WEA) in Georgshof
1 WEA, 31542 Bad Nenndorf
Windenergieanlage (1 WEA) in Spradau
Windpark (5 WEA) in Hämelhausen
1 WEA in Kuhstedt
Windpark (11 WEA) in Altenbruch
1 Winderenergieanlage in Debstedt
Windpark (9 WEA) in Beverstedt – Kirchwistedt-Altwistedt
Windpark (4 WEA) in Hambergen-Hellingst
Windpark Sannauer Hellmer in Lemwerder
Windpark Sannauer Hellmer in Lemwerder
Windpark Sannauer Hellmer, 2 WEA in Lemwerder
Windpark Sannauer Hellmer, 3 WEA
Windpark in Bremen Hemelinger Marsch
Windpark (9 WEA) in der Gemarkung Prezelle
Windenergieanlage (1 WEA) in 30890 Barsinghausen
Windpark (6 WEA) in 31177 Harsum/ 31174 Schellerten
Windpark (6 WEA) in 31177 Harsum/ 31174 Schellerten,
hier: Erneute Prüfung
Windpark (2 WEA) in Bad Nenndorf
6WEA in 1632 Husum
Windpark (2 WEA) in 31737 Rinteln
Windenergieanlage (1 WEA) in Blomberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Neuenbeken
Windenergieanlage (1 WEA) in Wewelsburg
Windenergieanlage (1 WEA) in Wewelsburg
Windenergieanlage (1 WEA) in Salzkotten
Windenergieanlage (1 WEA) in Oberntudorf
Windenergieanlage (1 WEA) in Oberntudorf
Windenergieanlage (1 WEA) in Oberntudorf
Windenergieanlage in Oberntudorf

Windpark, 2 Anlagen in Salzkotten
Neubau einer Windenergieanlage in Scharmede
Windenergieanlage (1 WEA) in Salzkotten
Windenergieanlage (1 WEA) in Salzkotten
Windenergieanlage (1 WEA) in Asseln
Windpark (5 WEA) in Borcheln
Windenergieanlage (1 WEA) in Bad Wünnenberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Helmern
Windenergieanlage (1 WEA) in Bad Wünnenberg
Windpark (10 WEA) im Gutsbezirk Kaufunger Wald
Bauvorhaben WP Escheberg (9 WEA)
Bauvorhaben WP Escheberg (9 WEA)
Windenergieanlage (1 WEA) in Marsberg
Windpark Niedermarsberg, 8 Anlagen
Windpark Marsberg, 3 Anlagen
Windenergieanlage (1 WEA) in Willegassen
2 WEA in Helsen
Windpark (3 WEA) in 34519 Diemelsee
Windpark (3 WEA) in Knüllwald Nenterode
Windenergieanlage (1 WEA) in Gilserberg
Windpark (2 WEA) in 35325 Mücke
Windpark (7 WEA) in 35080 Bad Endbach; 35768 Siegbach; 35649 Bischoffen
Windpark Ulmbach in Steinau
Windenergieanlage (1 WEA) in 37170 Uslar
Windpark (6 WEA) in 37197 Hattorf am Harz
Windenergieanlage (1 WEA) in 37574 Stroit
Windpark (2 WEA) in 38312 Cramme
Windpark (3 WEA) in 38536 Meinersen
1 WEA in 38547 Calberlah
Windpark (9 WEA) in Rommerskirchen u. Nettlesheim-Butzheim
1 WEA Wülfrath, Gem. Flandersbach
4 WEA Kevelaer
3 Windenergieanlagen in Weeze
3 Windenergieanlagen in Weeze
Windpark (4 WEA) Kalbeck, Gemeinde Weeze
Windpark in Kempen (5 WEA), St. Hubert
Windenergieanlage (1 WEA) in Münster
Windpark (12 WEA) in Greven
Windpark (7 WEA) in Greeven
Windpark (6 WEA) in Ostbevern

Windpark (3 WEA) in Hörstel
Windpark (9 WEA) in Hörstel
Windpark (3 WEA) in Rosendahl
Windpark (4 WEA) in Rieste
3 WEA Hürth-Berrenrath
2 WEA Erftstadt
Windenergieanlage in Haaren
Windpark (3 WEA) in Horbach
Repowering einer abgebrannten Windenergieanlage in Düren
Errichtung von 2 WEA in der Gemeinde Nörvenich
Windenergieanlage (1 WEA) in Gangelt
7 WEA in Zülpich, Gem. Füssenich
Windpark Gornhausen (3 WEA)
Windpark Gornhausen (3 WEA), hier: 2. Prüfung
Windpark Gornhausen (3 WEA), hier: 3. Prüfung
Windpark Gornhausen (3 WEA), hier: 3. Prüfung – Korrigierte Stellungnahme
WEA Sefferweich
Windpark Nieder Kostenz (3 WEA)
Windpark (2 WEA) in Himmighofen
Windpark Rönkhausen (7 WEA)
WP Bramstedt Lohe in Hagen (4 WEA, Senvion 104, Gesamthöhe: 150 m)
1 Windenergieanlage bei Breckerfeld
Windenergieanlage (1 WEA) in Halver
Windpark (4 WEA) in Iserlohn
Windenergieanlage (1 WEA) in Neuenrade
Windenergieanlage (1 WEA) in Meschede
4 WEA in Brachtal, Gem. Udenhain
Errichtung von 4 WEA in Brachtal
Windpark (2 WEA) in Villmar
Windpark (2 WEA) in Nonnweiler
Windenergieanlage (1 WEA) in Herschberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Hermersberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Herschberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Herschberg
Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Schauerberg
Windenergieanlage in Vinningen
Windpark (3 WEA) in Kröppen
Windpark (3 WEA) in Thaleischweiler-Fröschen, Petersberg
Windenergieanlage (1 WEA) in Höheinöd
Windpark (4 WEA) in Neustadt

Windpark Ellwanger Berge (10 WEA)
Windpark Fichtenau-Wildenstein (3 WEA)
Windenergieanlage (1 WEA) in Kreßberg, Waldtann
Bauvorhaben Windpark Laurach (6 WEA)
Windpark (5 WEA) in der Gemeinde Weißbach
Bauvorhaben Windenergieanlage (1 WEA) in Seitingen-Oberflacht
Windpark (3 WEA) in Biederbach
9 Windenergieanlagen in Waxenberg
Windenergieanlage in Pellheim
Windenergieanlage Oberneuching
Windpark (4 WEA) in Pöttmes
Windenergieanlage (1 WEA) Gemarkung Wildpoldsried
DKB Bauvorhaben 1 WEA in Dinkelsbühl-Hellenbach
3 WEA in Ober-Ramstadt
Windenergieanlage 3 im WP Waltersberg in Aurach
2 WEA in Pilsach/Litzlohe
Windpark (2 WEA) in Aichkirchen
3 WEA, WP Pettendorfer Rangen (Gesees, Hummelthal, Mistelbach)
Windpark (4 WEA) in Röttingen/Tauberrettersheim
Errichtung von 5 Windenergieanlagen bei Schwerborn
Windpark (5 WEA) Wartburgkreis
Windenergieanlage (1 WEA) in Kichheiligen
Windenergieanlage (1 WEA) in der Gemarkung Kirchheilingen
Windenergieanlage (1 WEA)
Windpark (3 WEA) Rimberg
WEA Lehmbreite.

Die Liste kennzeichnet diese Vorgänge unter der Spalte „Stellungnahme DFS“ mit „Zustimmung“. Abschließend ist auf der Liste außerdem vermerkt: „Bei 42 Vorgängen wurde seitens der DFS die Zustimmung nicht erteilt.“

In einer Sitzung der European Air Navigation Planning Group (EANPG), welche bezüglich der Vorgaben zu Anlagenschutzbereichen das Entscheidungsgremium innerhalb der International Civil Aviation Organization (ICAO) ist, wurde ICAO EUR DOC 015 beschlossen. Dies empfiehlt einen Schutzbereich von 10 km um DVOR-Anlagen.

Neben Funkfeuern führen weitere Vorgaben der zivilen Luftfahrt zu Einschränkungen im Hinblick auf potentielle Standorte für WEA. Eine dieser Vorgaben bezieht sich auf bestehende Ausschlusszonen entlang von Sichtflugstrecken. Nach Kenntnisstand der Fragesteller liegen Planungen zur Ausweitung von bestehenden und zukünftigen Sichtflugkorridoren vor. Die Ausschlusszone entlang der Korridore soll demnach auf 1 000 m erhöht werden. Dies wäre eine zusätzliche Blockade von Flächen, die sonst unter Umständen dem Bau von WEA zur Verfügung gestellt werden könnten.

1. Ist es richtig, dass Stellungnahmen zu Windenergieprojekten ausschließlich durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erteilt werden?

Wenn ja, woraus ergibt sich das, wenn nein, wer erstellt solche Stellungnahmen?

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dieses ergibt sich aus § 18a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

2. Ist es richtig, dass sich Stellungnahmen des BAF (und ggf. anderer Stellen, siehe Frage 1) auf Gutachten der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) begründen, und wenn ja, weshalb?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (im weiteren DFS genannt) ist die einzige Flugsicherungsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland, die UKW-Drehfunkfeuer betreibt und ist entsprechend in dem Zusammenhang zuständig.

3. Was ist in der Liste der DFS mit den Formulierungen „Übersicht der im Jahr 2015 von der DFS abschließend bearbeiteten Vorgänge gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen“ und den Zustimmungen in der Spalte „Stellungnahme DFS“ konkret gemeint?

Bei der Bearbeitung von Anlagenschutzvorgängen tritt der Effekt auf, dass zum Jahresende Anträge eingereicht werden, deren Begutachtung erst im Folgejahr abgeschlossen wird. In der Liste sind diejenigen Vorgänge aufgeführt, für die von der DFS eine gutachterliche Stellungnahme ab 1. Januar 2015 bis zum Stichtag der Erstellung der Übersicht (Februar 2016) abgegeben wurde. Die Stellungnahme DFS sagt aus, ob die DFS diesen Vorgang in ihrer Statistik als Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung an das BAF zählt.

4. Welche Arbeitsprozesse und -schritte sind in der Liste der DFS mit der Aussage „abschließend bearbeitet“ benannt?

Bedeutet „Stellungnahme DFS“ die Anfertigung eines Gutachtens oder eine Stellungnahme innerhalb des Beteiligungsverfahrens?

Die Aussage „abschließend bearbeitet“ bezieht sich auf den Abschluss einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS und deren Übermittlung an das BAF.

5. Wie lauten die exakten geographischen Koordinaten der auf der Liste aufgeführten WEA, in den Anlagenschutzbereich welcher Funkfeueranlagen fallen sie, und wie groß ist die genaue Entfernung zu diesem Funkfeuer?

Die Zusammenstellung war der DFS in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Zu welchem WEA-Typ gehören die auf der Liste aufgeführten WEA, und welche Rotordurchmesser und Nabenhöhen besitzen sie?

Von diesen Informationen liegen dem BAF wie auch der DFS in der Regel nur die Nabenhöhen der Windenergieanlagen vor. Dieser Wert ist neben den Koordinaten der Anlage für die Durchführung der Prognoserechnung erforderlich und geht in die gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation ein.

7. Auf welche Regelung des Luftverkehrsgesetzes oder gegebenenfalls anderer Vorschriften begründen sich die „abschließend bearbeiteten Vorgänge“ der DFS in Bezug auf die aufgeführten WEA?

Zu den in der Liste „Übersicht der im Jahr 2015 von der DFS abschließend bearbeiteten Vorgänge gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen“ aufgeführten Windenergievorhaben wurden durch die DFS gutachtliche Stellungnahmen nach § 18a Absatz 1 Satz 2 LuftVG gegenüber dem BAF abgegeben.

8. Hat die DFS Stellungnahmen zu den Windenergievorhaben erteilt, und wenn ja, welchen Inhalt hatten diese?

Die Stellungnahmen der DFS sind in der bereits vorgelegten Liste „Übersicht der im Jahr 2015 von der DFS abschließend bearbeiteten Vorgänge gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen“ mit ihrem jeweiligen Begutachtungsergebnis aufgeführt.

9. Hat die DFS zu sämtlichen auf der Liste vermerkten Bauvorhaben Gutachten erarbeitet, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen diese?

Die DFS hat zu allen in der Liste aufgeführten Bauvorhaben gutachterliche Stellungnahmen erstellt und dem BAF zur Verfügung gestellt. Von der DFS wurden gegenüber dem BAF aus der Liste 185 Vorgängen zugestimmt, 42 Vorgängen nicht zugestimmt.

10. Gibt es Abweichungen hinsichtlich Zustimmung oder Ablehnung zwischen den Gutachten der DFS und den Stellungnahmen des BAF, und wenn ja, welche?

Das BAF hat gemäß § 18a LuftVG die Aufgabe, auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu entscheiden, ob durch das zu errichtende Bauwerk eine nicht hinnehmbare Störung der Flugsicherungseinrichtung zu erwarten ist. In einzelnen Fällen wurde entgegen der Stellungnahme der DFS entschieden.

11. Hat das BAF zu den gleichen Bauvorhaben ebenfalls Stellungnahmen erteilt, und wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Zu Vorgängen, die gemäß dem im § 18a LuftVG vorgesehenen Entscheidungsprozess dem BAF durch die jeweiligen Luftfahrtbehörden der Länder zur Entscheidung vorgelegt werden, werden durch das BAF gutachtliche Stellungnahmen der Flugsicherungsorganisationen angefordert. Auf Grundlage dieser gutachtlichen Stellungnahmen wird durch das BAF eine Entscheidung nach § 18a LuftVG getroffen.

12. Hat das BAF neben der DFS weitere Gutachter mit der Beurteilung von Windenergievorhaben beauftragt und eingebunden (bitte begründen)?

Dem BAF dient für seine per § 18a LuftVG übertragene Aufgabe die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation als Grundlage. Sofern aber von extern beauftragte Gutachten dem BAF vorgelegt werden, werden diese an die

DFS zur Berücksichtigung in Ihrer Stellungnahme weitergegeben und die Erkenntnisse aus diesen Gutachten in die anschließende Entscheidungsfindung eingebunden.

13. In welchen Fällen hat das BAF eine positive Stellungnahme erteilt, obwohl ein Gutachten der DFS mit negativem Ergebnis vorliegt?

Bei den Vorgängen mit lfd. Nr. 187 und 188 wurde entgegen der gutachtlichen Stellungnahme der DFS entschieden, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht entgegensteht.

Bei den Vorgängen mit lfd. Nr. 218, 222 und 223 wurden auf Verlangen des BAF aufgrund von nicht berücksichtigten Eingangsdaten überarbeitete gutachtliche Stellungnahmen durch die Flugsicherungsorganisation erstellt und durch das BAF entschieden, dass § 18a LuftVG der Errichtung der Bauwerke nicht oder nur teilweise entgegensteht.

14. In welchen Fällen hat das BAF eine negative Stellungnahme erteilt, obwohl ein Gutachten der DFS mit positivem Ergebnis vorliegt?

In keinem Fall.

15. In welcher Form nimmt das BAF seine Aufsichtsfunktion gegenüber der DFS bezüglich der Vorgänge gemäß § 18a des Luftverkehrsgesetzes wahr?

Im Rahmen von Vorgängen nach § 18a LuftVG hat das BAF keine direkte Aufsichtsfunktion gegenüber Flugsicherungsorganisationen.

16. Auf welcher rechnerischen und methodischen Grundlage hat die DFS bzw. das BAF über Zustimmung bzw. Ablehnung entschieden?

Die DFS berechnet den Einfluss von Windenergieanlagen auf VOR- und DVOR-Navigationsanlagen auf der Basis einer wissenschaftlichen Studie der École Nationale de l'Aviation Civile (ENAC) in Toulouse („Wind Turbine Effects on VOR System Performance“, veröffentlicht in den IEEE Transactions on Aerospace and Electronic Systems Vol. 44, No. 4 vom Oktober 2008).

Die Bewertungsmethode der DFS ist in dem Dokument „Bewertungsmethodik der DFS zur VOR-Beeinflussung durch Windenergieanlagen“ vom 4. März 2016 beschrieben.

17. Ist es richtig, dass die Berechnungsmethode der DFS durch die École Nationale de l'Aviation Civile (ENAC) und durch die Universität Ohio analysiert und bewertet worden sind?

Die Bewertungsmethode der DFS wurde nicht durch die École Nationale de l'Aviation Civile (ENAC) und durch die Universität Ohio analysiert und bewertet. Beide Institute wurden von der DFS mit der Bewertung von Gutachten des Sachverständigen Herrn Dr.-Ing. Bredemeyer zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem Drehfunkfeuer Michaelsdorf beauftragt.

18. Zu welchem Ergebnis kamen diese beiden Institutionen, insbesondere hinsichtlich der Addition von Störbeiträgen?

Die DFS hat die beiden Stellungnahmen zur Bewertung des Gutachtens von Herrn Dr. Bredemeyer zusammengefasst und auf der DFS-Webseite veröffentlicht (Siehe hierzu www.dfs.de/dfs_homepage/de/Presse/Pressemitteilungen/2014/05.08.2014.-%20Gutachten%20zu%20Windenergieanlagen%20bewertet/; www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Windkraft/Gutachten/).

19. Wann werden die Ergebnisse der Bewertungen der beiden Institutionen veröffentlicht?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Ist es richtig, dass DFS und BAF an der Definition eines Prüfradius von 15 km um Flugsicherungseinrichtungen festhalten, obwohl ICAO EURO Doc 15 explizit geändert wurde und nach Kenntnis der Fragesteller in europäischen Nachbarländern mit einem Prüfradius von 10 km gearbeitet wird?

Das BAF hat die DFS aufgefordert, die von ihr angemeldeten Anlagenschutzbereiche im Hinblick auf die neugefassten Empfehlungen der ICAO im EUR DOC 015 zu überprüfen und sofern erforderlich eine Abweichung von diesen Empfehlungen aufzuzeigen und entsprechend zu begründen. Die Beibehaltung des Anlagenschutzbereichs von 15 km stellt keine Abweichung von der ICAO EUR DOC 015 dar.

21. Durch welche unabhängigen und allgemein zugänglichen Gutachten wird diese über die internationale Forderungen (ICAO) hinausgehende Einschränkung begründet?

Die Beibehaltung des Anlagenschutzbereichs von Doppler-UKW-Drehfunkfeuern von 15 km für Windkraftanlagen wurde auf Verlangen des BAF durch den Betreiber der Flugsicherungseinrichtungen begründet. Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Wie begründen die DFS bzw. das BAF diese Abweichung von internationalen Regelungen sowie der international üblichen Praxis?

Die Beibehaltung des Anlagenschutzbereichs von 15 km stellt keine Abweichung von der Empfehlung des Europäischen Anleitungsmaterials zur Bildung von Anlagenschutzbereichen (ICAO EUR DOC 015) dar.

23. Ab wann, und auf welcher gesetzlichen Grundlage kann ein Anlagenschutzbereich für ein VOR/DVOR beansprucht und angemeldet werden?

Grundlage stellt § 18a Absatz 1a Satz 2 LuftVG dar, wonach die Flugsicherungsorganisation ihre Flugsicherungseinrichtungen und die Bereiche nach Satz 1 dem BAF meldet.

Da die Entscheidungen des BAF nach § 18a LuftVG grundsätzlich in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidungen sind, kann der Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung bereits in der Planungsphase angemeldet werden, sofern die konkrete Planungsabsicht hinreichend nachvollzogen werden kann.

24. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von einer geplanten beidseitigen Ausweitung der Ausschlusszonen entlang von Sichtflugstrecken auf 1 000 m?

Ausschlusszonen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Um im Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden können.

Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation erfolgen.

25. Welche Behörde entscheidet über die Ausweitung der Ausschlusszonen entlang von Sichtflugstrecken, und wer führt die gutachterliche Bewertung der Ausweitung durch?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

26. Ist eine solche Ausweitung aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

